

Ortsrecht

Satzung über die Aufwandsentschädigung und Festsetzung des Verdienstauffalls der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Lünen

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Umfang des Verdienstauffalls	2
§ 2	Höhe der Entschädigung	2
§ 3	Kinderbetreuungskosten	2
§ 4	Aufwandsentschädigung für Funktionsträger	3
§ 5	Antragsverfahren	4
§ 6	Inkrafttreten	4

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 21, 22 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NW) vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666/ SGV.NRW. 2023), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Umfang des Verdienstaustausfalls

- (1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Lünen haben einen Anspruch (§ 21 Abs. 3, 4 BHKG) auf Ersatz ihres Verdienstaustausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
- (2) Der Verdienstaustausfall für Selbstständige ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie samstags von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem einzelnen Fall individuell ermittelt werden. Auf Antrag des Selbständigen ist die individuelle Ermittlung der Arbeitszeit zwingend.
- (3) Die regelmäßige Arbeitszeit kann individuell ermittelt werden. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

§ 2 Höhe der Entschädigung

- (1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz entsprechend § 1 der Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (Mindestlohnanpassungsverordnung - MiLoV) gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Selbstständige können eine besondere Verdienstaustausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie eine dem Regelsatz übersteigenden Verdienstaustausfall glaubhaft machen. Anstelle des Regelstundensatzes ist daher auf Antrag eine Verdienstaustausfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (3) Der Höchstbetrag der Verdienstaustausfallpauschale wird auf **80,00** Euro pro Stunde festgesetzt.

§ 3 Kinderbetreuungskosten

- (1) Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 BHKG auf Antrag ersetzt, sofern eine entgeltliche Betreuung während der durch Einsätze, Übungen, Lehrgänge oder sonstige Veranstaltungen auf Anforderung bedingten Abwesenheit vom Haushalt oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die durch diesen Feuerwehrdienst verursacht wurde, erforderlich ist.

-
- (2) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet.
 - (3) Die Kinderbetreuungskosten werden nur ersetzt, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der einsatzbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall darüber hinaus ein besonderer Betreuungsbedarf vor.
 - (4) Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume ersetzt, für die Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstausfall ersetzt wurde.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

- (1) Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können anstelle von Auslagenersatz eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 22 Abs. 2 BHKG erhalten.
Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr sind:
 - a) Wehrführer
 - b) Stellvertretender Wehrführer
 - c) Sprecher Freiwillige Feuerwehr
 - d) Stellvertretender Sprecher Freiwillige Feuerwehr
 - e) Löschzugführer
 - f) Stellvertretende Löschzugführer
 - g) Stadtjugendwart
 - h) Stellvertretende Jugendwarte
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Sprechers der Freiwilligen Feuerwehr Lünen entspricht dem Satz des § 1 Abs. 2 Nr. 1 a der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO).
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung des stellvertretenden Sprechers der Freiwilligen Feuerwehr Lünen beträgt **50 v.H.** der Pauschale von Abs. 2.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Löschzugführer, die keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 und 3 erhalten, und für den Jugendfeuerwart beträgt **50 v.H.** der Pauschale von Abs. 2.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Löschzugführer und für die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte, die keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 und 3 erhalten, beträgt **30 v.H.** der Pauschale von Abs. 2.
- (6) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Wehrleiter und den stellvertretenden Wehrleiter der Feuerwehr Lünen beträgt **30 v.H.** der Pauschale von Abs. 2.
- (7) Bei der Wahrnehmung von mehreren Funktionen besteht lediglich ein Aufwandsentschädigungsanspruch für die höher dotierte Funktion.

(8) Für Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig nachfolgende Aufgaben im Feuerwehrdienst leisten, werden pauschal nachfolgende Aufwandsentschädigungen festgesetzt:

- a) Für die Pflege und Wartung von Fahrzeugen
- | | |
|------------------------|-----------------|
| -je Fahrzeug unter 5 t | 24,22 EUR/mtl. |
| -je Fahrzeug über 5 t | 96,88 EUR/mtl. |
| -je Fahrzeug DLK | 145,32 EUR/mtl. |
- b) Für die Pflege und Reinigung der Gerätehäuser
- | | |
|------------------|---------------|
| -je Quadratmeter | 0,32 EUR/mtl. |
|------------------|---------------|

§ 5 Antragsverfahren

Anträge nach dieser Satzung sind schriftlich zu stellen. Die Anträge nach dieser Satzung sind bei der Abteilung Feuerwehr Lünen, Abteilung 5.1 einzureichen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (siehe Amtsblatt Nr. 33/2019 vom 20.12.2019).